

| Kurzübersicht Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe | |
|---|---|
| Überbrückungshilfe III | |
| Antragsberechtigte | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, einschließlich Sozialunternehmen und Selbständige mit bis zu 750 Millionen Euro jährlichem Umsatz in Deutschland im Jahr 2020, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum jeweiligen Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. • Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt. |
| Förderzeitraum | <ul style="list-style-type: none"> • November 2020 bis Juni 2021 • Unternehmen, die bereits die Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt. |
| Förderkonditionen | <ul style="list-style-type: none"> • Wie in der Überbrückungshilfe II beträgt die monatliche Unterstützung, in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019: <ul style="list-style-type: none"> ○ 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, ○ 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent, ○ 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 und unter 50 Prozent. • Sonderregelungen für die Reisebranche (Erstattung von Provisionen sowie Ausfall- und Vorbereitungskosten). • Sonderregelungen für den Einzelhandel (Abschreibungen auf Saisonwaren und verderbliche Waren können zu 100 Prozent gefördert werden). |
| Höchstbetrag der Förderung | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstförderbetrag: 1,5 Millionen Euro pro Monat je Unternehmen bzw. drei Millionen Euro je Unternehmensverbund. • Zusätzliche Begrenzung durch europäisches Beihilfenrecht: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1,8 Millionen als Kleinbeihilfen; ○ alternativ 10 Millionen als Fixkostenhilfe (Verlustnachweis erforderlich). |
| Abschlagszahlungen | <ul style="list-style-type: none"> • Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro je Fördermonat. |
| Neustarthilfe | |
| Antragsberechtigte | <ul style="list-style-type: none"> • Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit weniger als einem Vollzeitbeschäftigten, die keine Förderung aus der Überbrückungshilfe III beantragen. |
| Förderzeitraum | <ul style="list-style-type: none"> • Januar 2021 bis Juni 2021 |
| Förderkonditionen | <ul style="list-style-type: none"> • Einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes in 2019, maximal 7.500 Euro. • Bei der Bestimmung des Referenzumsatzes werden auch Einnahmen aus bestimmten unständigen und/oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den darstellenden Künsten berücksichtigt. • Keine Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung und keine Berücksichtigung beim Kinderzuschlag. |

Kurzübersicht Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe II

| | |
|--|---|
| Antragsberechtigte | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, einschließlich Sozialunternehmen und Selbständige, mit Hauptsitz in Baden-Württemberg, <ul style="list-style-type: none"> ○ die wenigstens 30 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe erzielen, ○ die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind (Solo selbstständige im Haupterwerb), • Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung ab 25 Prozent sind nicht antragsberechtigt. |
| Förderzeitraum | <ul style="list-style-type: none"> • Ein bis drei zusammenhängende Monate zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 |
| Förderkonditionen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung wird bis zur vollen Höhe des Liquiditätsengpasses im beantragten Förderzeitraum gewährt und errechnet sich durch die Beschäftigtenzahl im Unternehmen. • Unternehmen, die wenigstens 50 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe erzielen, erhalten bis zu: <ul style="list-style-type: none"> ○ 3.000 Euro je Betrieb ○ 2.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent) • Unternehmen, die zwischen 30 und 50 Prozent ihres Gesamtumsatzes mit Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe erzielen, erhalten bis zu: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2.000 Euro je Betrieb ○ 1.000 Euro je Mitarbeiter/in (Vollzeitäquivalent) |
| Höchstbetrag der Förderung | <ul style="list-style-type: none"> • Beihilferechtliche Obergrenze: 1,8 Mio. Euro für alle Förderungen auf Basis der Kleinbeihilfenregelung |
| Verhältnis zur Überbrückungshilfe III | <ul style="list-style-type: none"> • Bund rechnet Landeszuschüsse mit demselben Förderzweck in demselben Förderzeitraum voll an → Aufstockung oder finanzielle Ergänzung der ÜH III im selben Förderzeitraum beihilferechtlich nicht möglich. • Unternehmen mit geringen Fixkosten können aufgrund des Fixkostenansatzes in der ÜH III nur geringe Zuschüsse erwarten → Stabilisierungshilfe mit Liquiditätsansatz als existenzsichernde Alternative. |
| Neue Antragsvoraussetzungen gegenüber SH I | <ul style="list-style-type: none"> • Hypothetischer Zuschuss in SH II muss mindestens 10 Prozent über hypothetischem Zuschuss in ÜH III liegen • Antragstellende dürfen im selben Förderzeitraum nicht sowohl SH II als auch ÜH III beantragen |